VERORDNUNG (EWG) Nr. 2876/90 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1990

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3365/89 (2), insbesondere auf die Artikel 10 und 14,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 (3) hat die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Marokko und Tunesien in die Gemeinschaft einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Diese Verordnung läuft am 4. Oktober 1990 aus.

Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 wird bis zum 4. Oktober 1991 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 286 vom 4. 10. 1989, S. 5.